



## Ratskanzlei

Kommunikationsstelle  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 29  
Telefax +41 71 788 93 39  
stefanie.sutter@ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 11. Juli 2016

### Medienmitteilung der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

## Rekurs abgewiesen: Jagdberechtigung entzogen

*Die Standeskommission hat den Rekurs eines Jägers abgewiesen, der sich gegen den Entzug seiner Jagdberechtigung gewehrt hatte.*

Im September 2013 gaben zwei Jäger mehrere Schüsse auf eine Hirschkuh und ein Schmaltier (eineinhalbjährige Hirschkuh) ab. Sie wurden von der Staatsanwaltschaft wegen Verstössen gegen die Jagdverordnung gebüsst. Die Jäger erhoben gegen den Strafbefehl erfolglos Einsprache. Einer der Jäger akzeptierte das entsprechende Bezirksgerichtsurteil. Im Sinne einer administrativen Massnahme entzog das Bau- und Umweltsdepartement diesem Jäger die Jagdberechtigung für zwei Jahre. Der Jäger focht den Entzug bei der Standeskommission an und beantragte, auf den Entzug sei zu verzichten, er sei lediglich zu verwarnen. Das Bau- und Umweltsdepartement habe sich auf den Strafbefehl gestützt. Diesen habe er aber angefochten, sodass nicht darauf abgestützt werden dürfe. Und für das Bezirksgerichtsurteil habe er keine Begründung verlangt. Der Sachverhalt sei damit nicht geklärt.

Die Standeskommission wies den Rekurs ab. Nach einer Bestrafung wegen Verstössen gegen die Jagdverordnung muss die Jagdberechtigung für bis zu fünf Jahre entzogen werden. Bei einem leichten Fall kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Jagdverordnung verbietet als unweidmännisches Verhalten insbesondere Schüsse aus spitzem Winkel von hinten und Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, ausser wenn es angeschossen ist. Da keine Begründung des Bezirksgerichtsurteils verlangt wurde, musste die Standeskommission aufgrund der Akten abklären, welches Verhalten dem Jäger vorzuwerfen ist. Aus den Akten ergab sich der klare Schluss, dass das Verhalten des Jägers deutlich unweidmännisch war und nicht mehr von einem leichten Fall gesprochen werden kann. Die Standeskommission bestätigte daher den Entzug der Jagdberechtigung für zwei Jahre.

### Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11  
E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)